

Zeitschrift:	Der schweizerische Republikaner
Herausgeber:	Escher; Usteri
Band:	3 (1799)
Artikel:	Beschluss, wegen Ablieferung der Patenten zu beobachtende Formalitäten
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-542739

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beschluß, wegen Ablieferung der Patenten zu beobachtende Formalitäten.

Das Vollziehungsdirektorium, in der Absicht die Vollziehung des Gesetzes vom 24. September, in Bezug der Patenten für Schenk- und Wirthshäuser zu beschleunigen und zu erleichtern; wie auch in der Absicht, diese Vollziehung in dem ganzen Umfange der Republik auf eine gleichförmige Weise zu bewerkstelligen;

Nach hierüber angehertem Bericht seines Finanzministers,

beschließt:

Ueber die wegen Ablieferung von Patenten zu beobachtenden Formalitäten,

1. Alle diejenigen, die in Kraft des Gesetzes vom 24. September gehalten sind, sich mit Patenten zu versehen, müssen sich zur Anschaffung derselben schriftlich an die Verwaltungskammer ihres Kantons wenden.

2. Die Bittschrift die man zu diesem Ende hin an die Verwaltungskammern richtet, müssen ganz bestimmt die Art des Wirthshauses anzeigen, die der Bittsteller gehalten hat, und zu halten gesonnen ist.

3. Die Bittschrift muss mit einem in gesetzlicher Form abgefaßten, und von der Munizipalität des Ortes unterzeichneten Zeugnisse über die Richtigkeit der darin enthaltenen und dargestellten Thatsachen begleitet seyn.

4. Wosfern der Bittsteller Besitzer von einem privilegierten Pintenschenk- oder Wirthshause ist, so muss er die Rechtstitel hierzu der Munizipalität vorlegen, damit diese die gehörige Vorlegung derselben in ihrem Zeugnisse versichern kann.

5. Die Attestationen, welche zufolge der obigen Artikel die Munizipalitäten aussstellen müssen, sollen ganz bestimmt anzeigen:

a. Ob wirklich der Bittsteller ein von Alters her privilegiertes Haus besitze, oder nicht?

b. Ob er seinen Beruf in eben diesem privilegierten Wohnplace oder in einem andern fortführen wolle, und ob im letztern Falle der Auswahl des neuen Wohnplatzes keine Gesetze, Gebräuche und Ausübungen älterer Rechte entgegen seien.

c. Ob keine Klagen gegen den Bittsteller als Gastwirth, in Absicht auf seine bisherige Aufführung, weder in Bezug der Polizeyordnung, noch der Sittlichkeit, geführt werden.

6. Die Munizipalitäten sind autorisiert, entweder unmittelbar, oder durch die Bittsteller, wosfern sie es angemessen finden, die Attestationen versiegelt an die Verwaltungskammern zu schicken.

7. Außer dem überwähnten Certifikat seiner Munizipalität muss der Bittsteller auch noch von dem Einnehmer der Getränkesteuer ein Attestat beifügen, die Versicherung enthaltend, daß er genau bis auf den 15. Oktober 1799. die schuldige Getränkesteuer bezahlt habe.

8. Nach reifer Prüfung dieser Attestate sind die Verwaltungskammern berechtigt, den Bittstellern in den vorgeschriebenen gesetzlichen Formen Patenten zu ertheilen.

9. Diese Patenten enthalten:

- Die Namen und Wohnort des Patentirten.
- Die genaue Bestimmung seiner Erwerbsart.
- Die genaue Beschreibung des Wohnplatzes, wo er diesen Erwerb treiben will, nebst Anzeige des Ausgangschildes, durch welches er seinen Wohnplatz kennbar machen will.
- Die Festsetzung des Zeitraums, auf welchen das Patent ausgestellt wird.
- Den gesetzlichen Preis des Patents.

10. Diese Patenten werden von dem Präsidenten und dem ersten Sekretair der Verwaltungskammern unterzeichnet, und gegenüber unterzeichnet sie auch der Einnehmer der Getränkesteuer in dem Distrikt.

11. Hierauf stellen die Einnehmer der Getränkesteuer die Patenten denjenigen Bürgern zu, welchen sie angehören, und beziehen dafür den Preis oder die darin vorgeschriebene Abgabe, und übergeben den Betrag unmittelbar dem Distrikteinnehmer.

12. Das Amt eines Einnehmers der Getränkesteuer verträgt sich ohne Schwierigkeiten mit denjenigen eines Distrikteinnehmers, und beide Stellen kann die gleiche Person bekleiden; in solchem Falle müssen die Patentgebühren unmittelbar in die Distriktsklasse gebracht werden.

13. Ueber die ausgestellten Patenten wird man genaue Register halten, und darin alle wesentlichen Merkmale derselben anzeigen.

14. Die Verwaltungskammern, die Obereinnehmer, die Einnehmer der Getränkesteuer sollen, jede Behörde für sich, ein Register halten.

15. Die Einnehmer der Getränkesteuer sind verpflichtet, alle zu Ende gehenden Patenten sogleich nach Verlauf ihres festgesetzten Termins an sich zu ziehen, und sie an die Verwaltungskammern zu senden.

16. Ebenfalls soll der Einnehmer der Getränkesteuer verpflichtet seyn, gewissenhaft über alle Uebertretungen gegen das Gesetz vom 24. Herbstmonat 1799. zu wachen, und jede Fälle der Uebertretung sogleich der Verwaltungskammer anzeigen, damit diese die nöthige Vorfahrt treffen, und die Anzeige vor die Tribunale bringen könne.

17. Der gegenwärtige Beschluß soll durch den Druck bekannt gemacht, und dem Finanzminister zugesellt werden, um ihn aller Orten, wo es nöthig seyn